

## Öffentlich – rechtlicher Vertrag

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)  
§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen dem

### **Land Baden-Württemberg**

vertreten durch:

Landratsamt Heilbronn als untere Naturschutzbehörde, vertreten durch:  
Frau Regine Hofmann, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn

und der

### **Gemeinde Neckarwestheim, Landkreis Heilbronn**

vertreten durch:

Herrn Bürgermeister Jochen Winkler, Marktplatz 1, 74382 Neckarwestheim

---

### **Vorbemerkungen**

Die Gemeinde Neckarwestheim führt das Bebauungsplanverfahren „Hauptstraße 62“ durch. Durch den Abbruch der Bestandsgebäude entfallen potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln. Zur Kompensation des Verlusts der potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der lokalen Vogelpopulationen wird eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt.

### **§ 1 Ausgleichsmaßnahme Vögel**

(1) Der Abriss des Bestandsgebäudes innerhalb des Plangebiets „Hauptstraße 62“ in Neckarwestheim führt zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln. Zum Zweck des Funktionsausgleichs wurden folgende künstliche Nisthilfen in einer Höhe von > (3) 4 m angebracht:

- 12 künstlichen Nisthilfen (Produkt: Schwegler Kotbrett für Mehlschwalbennest Nr. 9B). Diese wurden bereits am Bauhof Hauptstraße 78 Neckarwestheim angebracht.
- 2 Nischenbrüterhöhlen 1 N und 1 Nisthöhle 1B Durchmesser 32 grün, die in Kürze angebracht werden.

Durch die Maßnahmen wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erfüllt wird und somit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

## **§ 2 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme**

(1) Die in Abstimmung mit der UNB festgelegte Maßnahme nach § 1 wird unmittelbar umgesetzt werden. Die Gemeinde Neckarwestheim verpflichtet sich, diese Arbeiten mit Zustimmung der UNB dauerhaft durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Bei der Veräußerung von Grundstücken verpflichtet sich die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass der Erwerber eine dingliche Sicherung im Grundbuch zugunsten der Gemeinde einräumt.

## **§ 3 Monitoring**

(1) Um den Erfolg der Maßnahme zu erfassen und zu bewerten, wird im ersten, zweiten und dritten Jahr nach Umsetzung der CEF – Maßnahme, im Rahmen der jährlichen Reinigung der Nistkästen, deren Nutzung durch Vögel überprüft. Die Kompensation ist erreicht und die CEF - Maßnahme gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Monitoring im dritten Jahr ergibt, dass die Nistkästen angenommen werden.

(2) Sollte das Monitoring im ersten, dritten oder fünften Jahr ergeben, dass die angestrebten Ziele bis zum Ablauf des fünften Jahres nicht erreicht werden können, sind in Abstimmung mit der UNB weitere populationsstützende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen (ergänzende CEF- Maßnahmen).

Die Vertragspartner verpflichten sich, in einer Ergänzungsvereinbarung evtl. erforderliche weitere Maßnahmen und deren Durchführung festzulegen. Im Zusammenhang mit der Festlegung der ergänzenden Maßnahmen sind das weitere Monitoring und der erfolgreiche Abschluss der ergänzenden Maßnahmen zu definieren.

(3) Eine Unterbrechung der Maßnahmen kann nach Prüfung durch die UNB zu einer Wiederaufnahme des Monitorings führen, auch wenn dies schon abgeschlossen sein sollte.

## **§ 4 Dokumentation**

Der UNB ist jeweils bis zum 15. Dezember des Berichtsjahres festgelegten Monitoringzeiträume ein Monitoringbericht vorzulegen, der gegebenenfalls Vorschläge zur Maßnahmenkorrektur enthält.

## **§ 5 Sofortige Vollstreckung**

Die Gemeinde unterwirft sich mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung i.S.d. § 61 LVwVfG.

## **§ 6 Anpassung aufgrund geänderter Verhältnisse**

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anpassung des Vertrags, wenn Art, Umfang, Zeitablauf oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Ansiedlung sich gegenüber dem in den Vorbemerkungen dargelegten Ziel wesentlich ändern.

## **§ 7 Reaktion auf die Veränderung von Vorschriften**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Änderung gesetzlicher Vorschriften den vorliegenden Vertrag anzupassen. Dabei sind weitestgehend die Grundkonstruktionen dieses Vertrags und die inhaltlichen Kriterien zu berücksichtigen.

## **§ 8 Vertragsbestandteile**

Weitere Bestandteile dieses Vertrags sind:

Anlage 1: Fotos der bereits angebrachten Nisthilfen

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ökologischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **§ 10 Schriftformklausel**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Heilbronn, den .....  
Landratsamt Heilbronn

.....  
Frau Regine Hofmann  
Vertreterin des Landratsamt Heilbronn als  
untere Naturschutzbehörde

Neckarwestheim, den .....  
Bürgermeisteramt

.....  
Jochen Winkler, Bürgermeisterin

## Anlage 6.1

Fotos der bereits angebrachten Nisthilfen:



Bauhof Foto vom 29.04.2022, 7:03 Uhr